

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 564. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Verlängerung von Teil A des Beschlusses der 493. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger mit Wirkung vom 1. Juli 2021 bis zum 30. September 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Bewertungsausschuss hat mit Teil A des Beschlusses in seiner 493. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) befristet vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 die Gebührenordnungsposition (GOP) 01953 für die substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger mit einem Depotpräparat in den Abschnitt 1.8 EBM aufgenommen. Mit der GOP 01953 werden die subkutane Applikation eines Depotpräparates und die Betreuung im Rahmen der Nachsorge bei Behandlung mit einem Depotpräparat abgebildet.

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 517. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) sowie in seiner 538. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erfolgte eine Verlängerung der Regelungen in Teil A des Beschlusses der 493. Sitzung, zuletzt bis zum 30. Juni 2021. Gemäß der Protokollnotiz zum Beschluss der 538. Sitzung hatte der Bewertungsausschuss zu prüfen, ob eine weitere Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen erforderlich ist.

3. Regelungsinhalt

Nach erfolgter Prüfung der befristeten Regelungen verlängert der Bewertungsausschuss Teil A des in seiner 493. Sitzung gefassten Beschlusses um ein weiteres Quartal bis zum 30. September 2021. Gemäß der Protokollnotiz wird der Bewertungsausschuss bis zum 1. September 2021 prüfen, ob eine weitere Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen erforderlich ist.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.